



Amtsblatt der Stadt Köln

45. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 7. Mai 2014

Nummer 20

Inhalt

222 Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes ‚Rheinboulevard Mülheim-Süd mit Grünzug Charlier‘ vom 19.12.2008, vom 25. April 2014	Seite 735
223 Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld – Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des kooperativen Gutachterverfahrens Abschlusspräsentation	Seite 738
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen	
224 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Griesberger Straße in Köln-Esch/Auweiler	Seite 740
225 Amtsgericht Köln Aufgebot von Grundstücken Öffentliche Aufforderung	Seite 741
Bekanntmachung	
226 Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG	Seite 741
Öffentliche Ausschreibung nach VOL	
227 9.000 Spezial-Reinigungsschwämme aus Naturkautschuk 2014-0813-2	Seite 741
Öffentliche Ausschreibung nach VOB Offenes Verfahren	
228 Neubau einer Hubschrauberrettungsstation, Köln-Kalk, Tanktechnik Tankbau/Tankeinrichtungen 2014-0199-3-c	Seite 742

- 222 Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes ‚Rheinboulevard Mülheim-Süd mit Grünzug Charlier‘ vom 19.12.2008, vom 25. April 2014**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 aufgrund § 162 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (V NW S. 666/ SGV NW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

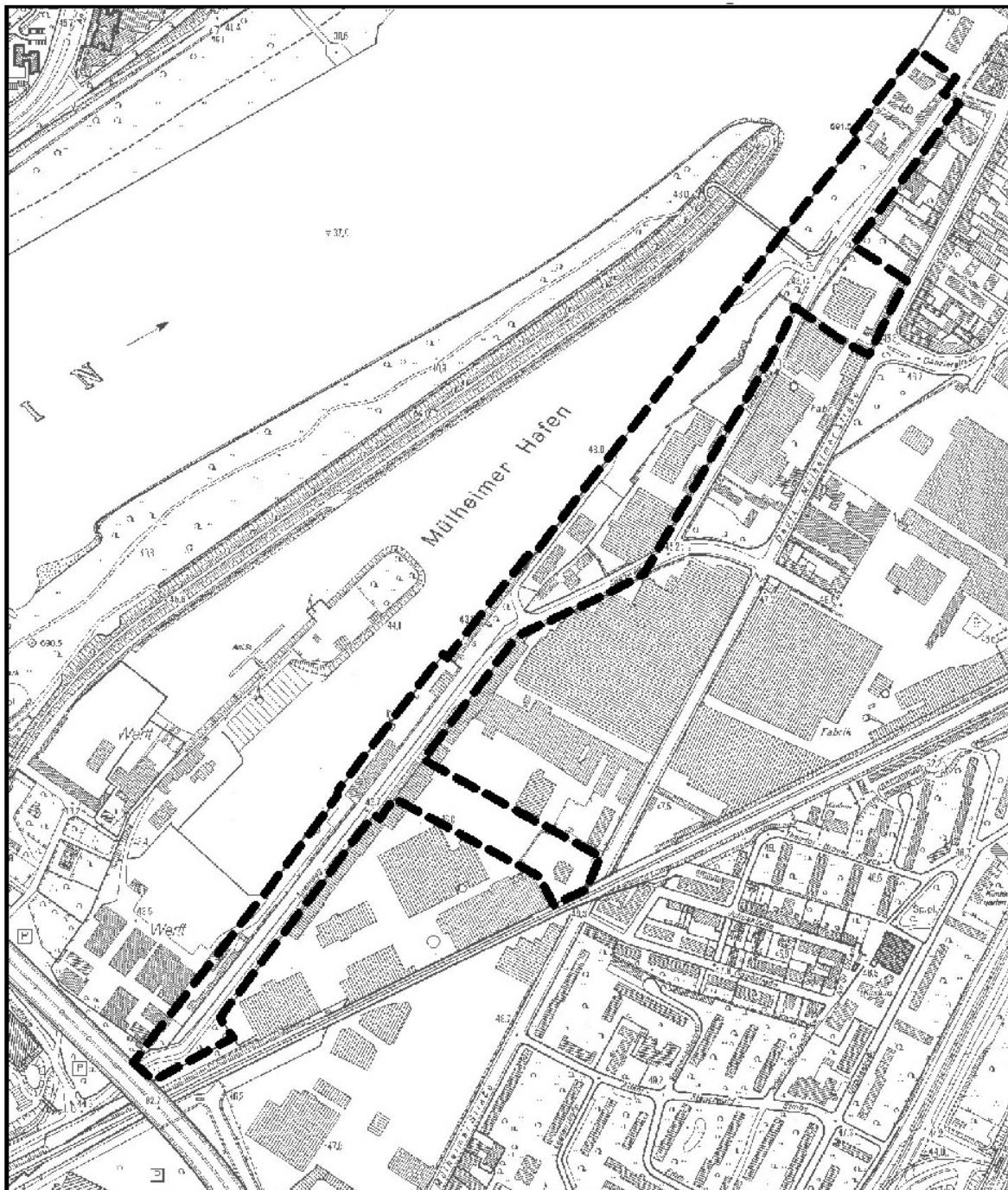
§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung

- (1) Die Sanierungssatzung ‚Rheinboulevard Mülheim-Süd mit Grünzug Charlier‘ in Köln-Mülheim vom 19.12.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Köln vom 23.12.2008) wird gem. § 162 Absatz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufgehoben.
(2) Die räumliche Abgrenzung dieser Aufhebungssatzung ist im Anlageplan rechtsverbindlich dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festsetzung
des Sanierungsgebietes 'Rheinboulevard Mülheim-Süd mit Grünzug Charlier'
gem. § 162 Absatz 1 Nr.3 Baugesetzbuch (BauGB)**



Stadtentwicklung Köln



Der Oberbürgermeister

Amt für Stadtentwicklung und Statistik



Abgrenzung des Bereichs über die Aufhebung der förmlichen Festsetzung
des Sanierungsgebietes 'Rheinboulevard Mülheim-Süd mit Grünzug Charlier'

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Abs. 1 Satz 1 und 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 lauten:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige

Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbin-

dung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne das hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 3 Satz 2 lautet:

(3)

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher be-anstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wor-den, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 25.04.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. Dr. Klein

beit und Qualifizierung e. V. (eva gGmbH), Herbrandstraße 10, 50825 Köln, statt. Dort werden die vier Planungsbüros ihre überarbeiteten Entwürfe vorstellen und mit der Öffentlichkeit diskutieren. Alle Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, an der Abschlusspräsentation teilzunehmen.

Zusätzlich zur Abendveranstaltung haben die Bürgerinnen und Bürgern ab 15:30 Uhr die Gelegenheit, die Ergebnisse der Büros anhand der aushängenden Pläne zu studieren. Die Planungsteams stehen für eine offene Diskussion vor ihren Arbeiten zur Verfügung.

Weitergehende Informationen sind auf der städtischen Internetseite zum ehemaligen Güterbahnhof Ehrenfeld zu erhalten. <http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/projekte/ehemaliger-gueterbahnhof-ehrenfeld>

Köln, den 15. April 2014

Der Oberbürgermeister, in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing, Beigeordneter

223 Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld – Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des ko- operativen Gutachterverfahrens Abschlusspräsen- tation

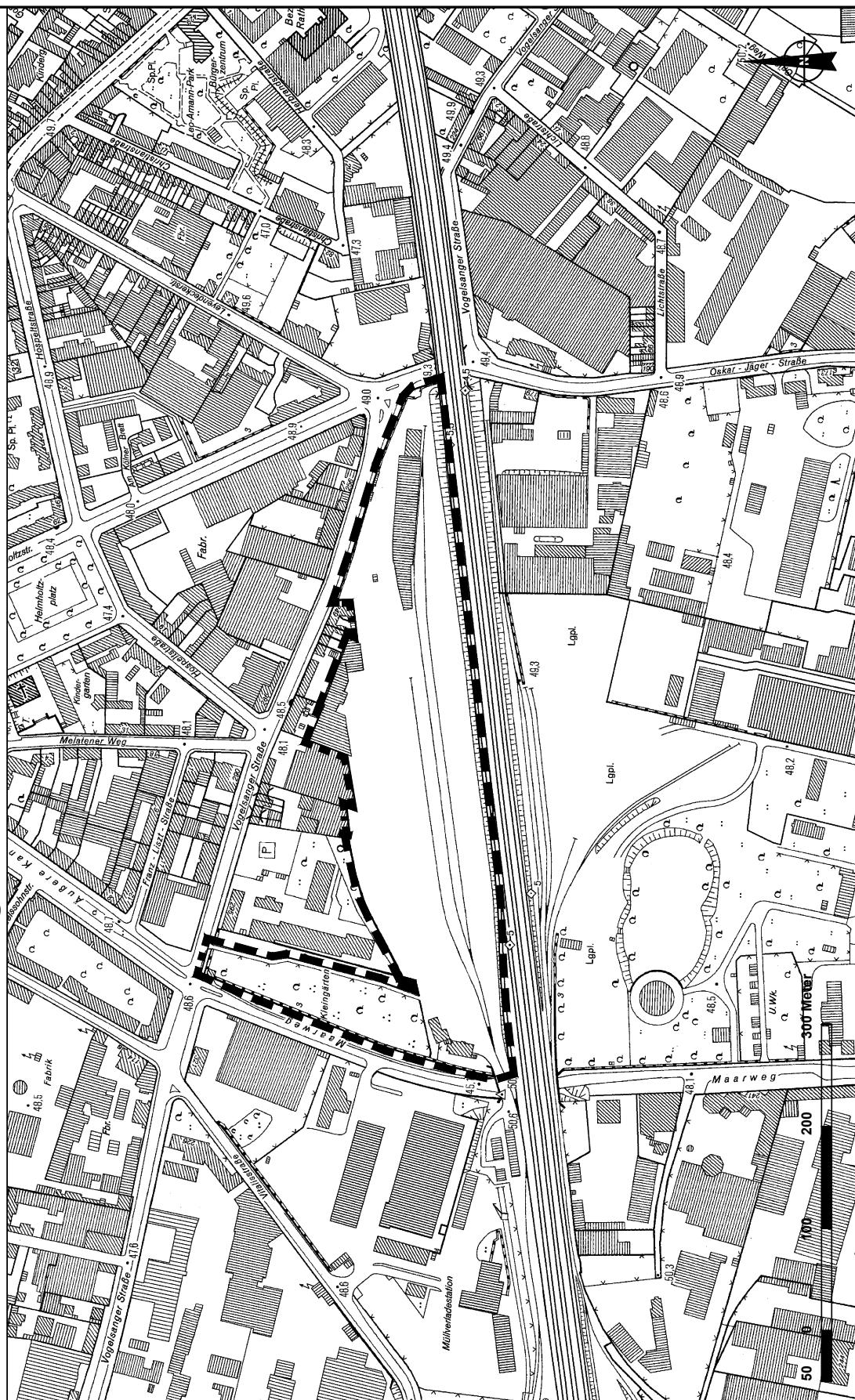
Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2014 beschlossen, für das Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs in Köln-Ehrenfeld ein kooperatives Gutachterverfahren durchzuführen. In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt des Dezernates für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Verkehr hat die Eigentümerin des ehemaligen Güterbahnhofs vier Planungsbüros aufgefordert, ein städtebauliches und freiraumplanerisches Konzept als Grundlage für die weitere Entwicklung und die Bauleitplanung zu erstellen.

Das Plangebiet umfasst das Areal des ehemaligen Güterbahnhofs zwischen Vogelsanger Straße, der Rheinischen Fachhochschule, Maarweg sowie der Bahntrasse und hat eine Größe von ca. 7,2 ha.

Auf dem Gelände soll ein gemischt genutztes Stadtquartier mit Wohnungsbau sowie gewerblichen, soziokulturellen Nutzungen und gegebenenfalls Bildungseinrichtungen entstehen.

Die öffentliche Abschlusspräsentation findet am **Donnerstag, den 15. Mai 2014 um 18:00 Uhr** im Ehrenfelder Verein für Ar-

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld



**224 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10
Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten
Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch**

Arbeitstitel: Griesberger Straße in Köln-Esch/Auweiler

Der Rat hat in seiner Sitzung am 8. April 2014 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 60539/04 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen der Griesberger Straße, Frohnhofstraße, Weilerstraße und der Chorbuschstraße in Köln-Esch/Auweiler
Arbeitstitel: Arbeitstitel: Griesberger Straße in Köln-Esch/Auweiler.

Der Bebauungsplan Nummer 60539/04 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 60539/04 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 28. April 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

225 Amtsgericht Köln**Aufgebot von Grundstücken
Öffentliche Aufforderung**

In der Grundbuchsache betreffend die bisher nicht im Grundbuch eingetragenen laut Flurstücksnachweis des Katasteramtes der Stadt Köln wie folgt ausgewiesenen Flurstücke:

- Gemarkung Rath Flur 80 Flurstück 3/50 Verkehrsfläche, Rennweg, groß: 20968 qm bzw. dessen Fortschreibung gemäß Fortführungsnummer 4370-2006/00933

- Gemarkung Rath Flur 80 Flurstück 3/51 Waldfläche, Verkehrsfläche, Königsforst, groß 6865 qm

- Gemarkung Rath Flur 80 Flurstück 3/52 Waldfläche, Königsforst, groß 6658 qm

- Gemarkung Rath Flur 80 Flurstück 3/53 Waldfläche, Verkehrsfläche, Königsforst, groß 11676 qm

- Gemarkung Rath Flur 80 Flurstück 3/54 Waldfläche, Verkehrsfläche, Königsforst, groß 21629 qm

- Gemarkung Rath Flur 80 Flurstück 3/62, Wasserfläche Flehbach, groß 308qm

ist beabsichtigt diese gemäß Ersuchen vom 22.08.2011 des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten durch den Landesbetrieb Wald und Holz im Grundbuch von Rath Blatt 5192 einzutragen.

Eigentümer der Flurstücke ist laut aktuellem Katasternachweis das Land Nordrhein-Westfalen - Landesforstverwaltung - welches auch die Eintragung der Grundstücke erteilt und das Eigentum geltend macht.

Es ergeht die Aufforderung an alle Personen, welche Rechte an dem vorgenannten Grundbesitz geltend machen oder Ansprüche hierauf erheben, diese binnen 6 Wochen ab Aushang des Aufgebotes - jedoch spätestens bis zum 14.07.2014 - anzumelden und glaubhaft zu machen, andernfalls wird Ihr Recht bei der Eintragung ins Grundbuch nicht berücksichtigt. Die Rechte können unter Angabe der obigen Geschäftsnr. schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Grundbuchamtes Köln, Reichenbergerplatz 1, 50670 Köln, Zimmer 60 A, geltend gemacht werden.

Köln, 08.04.2014
Amtsgericht, Abt. 19

Kalle
Rechtspflegerin
Ausgefertigt
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

226 Bekanntmachung**Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG**

Die Cölner Hofbräu P. Josef Früh KG hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes (BImSchG) die wesentliche Änderung ihrer Brauerei, Robert-Bosch-Str. 15 in 50769 Köln, beantragt.

Gegenstand dieses Antrages ist die

- Errichtung und Betrieb einer Mehrstückverpackungsanlage im 24h-Betrieb
- Demontage von Transporteuren (BE Flaschenabfüllung)
- Räumliche Verlagerung der Entleerstelle/Abfüllplatz des Alkohollagertanks
- Errichtung und Betrieb eines BHKW

Damit verbunden ist keine Kapazitätserhöhung.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beantragten Änderungen können aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können nach Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Tel.: 0221/221-22715 eingesehen werden.

Köln, den 30.04.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Rainer Liebmann
Umwelt- und Verbraucherschutzamt

227 Öffentliche Ausschreibung nach VOL**9.000 Spezial-Reinigungsschwämme aus Naturkautschuk 2014-0813-2**

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Vergabenummer: 2014-0813-2

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche_ausschreibung_vol

Zusendung der Unterlagen: Online-FormularAusgabestelle

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen. Öffentlicher Auftrag
Ort der Ausführung: Historisches Archiv der Stadt Köln, Frankfurter Straße 50, 51147 Köln-Porz; Außenstelle: Archivzentrum Hubertusburg, Sächsisches Staatsarchiv, Hubertusburg Gebäude 71-79, 04779 Wermsdorf

Kurze Beschreibung des Auftrags

Lieferung von 9.000 Spezial-Reinigungsschwämmen (Latexschwämme) für die Trockenreinigung von Archivgut (Papier, Pergament), das durch den Einsturz des Historischen Archivs der Stadt Köln verunreinigt wurde. Näheres siehe Vergabeunterlagen.

Aufteilung in Lose

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags

9.000 Spezial-Reinigungsschwämme (Latexschwämme)

Optionen: nein

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 18 Monate

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Erklärung über den Gesamtumsatz

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit

Produktunterlagen beziehungsweise Datenblatt.

Auf besonderes Verlangen ist ein Muster vorzulegen.

Auf besonderes Verlangen ist nach Auftragsvergabe ein Nachweis über das Produktionsdatum zu erbringen.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise

Die Produktunterlagen/Datenblatt sind mit dem Angebot vorzulegen.

Werden die Nachweise zum vorgeschriebenen Zeitpunkt nicht vorgelegt, können sie nach besonderer Aufforderung durch die Vergabestelle innerhalb einer Frist von sechs Kalendertagen nachgereicht werden. Werden die Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, erfolgt der Ausschluss nach § 16 Absatz 3 Buchstabe a) VOL/A.

Der Nachweis über das Produktionsdatum ist zusammen mit der jeweiligen Lieferung einzureichen.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung

der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein
Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung) 100% Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221/221-25216, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 37050198. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen 20.05.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge 28.05.2014, 14 Uhr

Zuschlagsfrist 18.08.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221/221-26272.

Nachprüfungsstelle Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

228 Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Offenes Verfahren

Neubau einer Hubschrauberrettungsstation, Köln-Kalk, Tanktechnik

Tankbau/Tankeinrichtungen 2014-0199-3-c

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Vergabenummer: 2014-0199-3-c

Verfahrens-/Vertragsart: [offenes_verfahren_vob](#)

Zusendung der Unterlagen:[Online-FormularAusbabestelle](#)

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstan-

dards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Öffentlicher Auftrag
Ort der Ausführung: Köln-Kalk

Kurze Beschreibung des Auftrags

Die Stadt Köln, Berufsfeuerwehr Köln, plant auf dem Gelände des sogenannten Kalkberg I in Köln, den Neubau einer Hubschrauberbetriebsstation einschließlich der dazugehörigen Zuwegungen, Landeflächen und Außenanlagen. Das Gebäude der Station selbst besteht aus einem eingeschossigen Hangar zur Aufnahme von zwei Hubschraubern sowie einem zweigeschossigen Dienstgebäude, in welchem sich neben den Technikräumen die Räume für die Besatzungsmitglieder befinden.

Beginn 01.07.2014 Abschluss 31.03.2015

Aufteilung in Lose

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags

Tanktechnik Hubschrauberbetankungsanlage: Die Stadt Köln, Berufsfeuerwehr Köln, plant auf dem Gelände des sogenannten Kalkberg I in Köln, den Neubau einer Hubschrauberbetriebsstation einschließlich der dazugehörigen Zuwegungen, Landeflächen, Außenanlagen und Tankanlagen. Die Tankanlage selbst besteht aus einer Abfüllfläche mit einem unterirdischen Lagerbehälter und einer innerhalb des Domschachtes liegenden Betankungsanlage für die auf der flüssigkeitsdichten Abfüllfläche stehenden Hubschrauber. Zum ausgeschriebenen Leistungsumfang gehören folgende Arbeiten: – Einlagerung zylindrischer Lagerbehälter – doppelwandige Rohrleitung von der Abfüllfläche zum Tanklager – Fernfüllschacht – Betankungsanlage mit Filter, Ovalradzähler und 25 Meter Flugzeugtankschläuche – vollständige Elektrotechnik

Optionen: nein

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung nein

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nummer 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärungen abzugeben (Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigefügt.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre; Anzahl der Mitarbeiter
Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit Referenzen

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung) 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221/221-26884, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 37050198. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 7,20 Euro, Bei Versand: 8,65 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen 17.06.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge 24.06.2014

Zuschlagsfrist 24.09.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A021, Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221/221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein

Nachprüfungsstelle Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen:

Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren

spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) 30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss

Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amts-

blatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU
Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 30.04.2014

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

12.05.2014	<p>Gestaltungsbeirat Rathaus Spanischer Bau, Heinrich-Böll-Saal (Raum-Nr. B 120) 10.00 – 18.00 Uhr</p> <p>Integrationsrat Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 14.30 Uhr</p> <p>Hauptausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 16.30 Uhr</p>	
13.05.2014	<p>Gesundheitsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr</p>	
15.05.2014	<p>Liegenschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Heinrich-Böll-Saal (Raum-Nr. B 120) 15.00 Uhr</p>	<p>15.05.2014 Bezirksvertretung Nippes Restaurant des Kölner Zoos 17.00 Uhr</p>

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>
 Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr
Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.
Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.